

Mitwirkung am Strafverfahren leisten und durch ihre Beauftragten selbst verstärkt daran teilnehmen. Bemerkenswert ist die Vielfalt der Kollektive, die gesellschaftliche Ankläger oder Verteidiger beauftragen. Als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger traten überwiegend Arbeitskollegen der Angeklagten auf, die diese durch ihre Arbeit und gesellschaftliche Tätigkeit genau kannten, die erforderlichen gesellschaftlichen und fachlichen Kenntnisse zur Beurteilung der Tat hatten und im Kollektiv und darüber hinaus im Betrieb Autorität besaßen. Hervorzuheben ist das überwiegende Auftreten älterer Kollegen mit entsprechenden Lebenserfahrungen. So konnte festgestellt werden, daß von 66 gesellschaftlichen Anklägern und Verteidigern beispielsweise 24 über 50 Jahre, 27 zwischen 30 und 50 Jahren und 6 bis zu 30 Jahren alt (bei 9 war das Alter aus den Unterlagen nicht ersichtlich) waren.

Die Mitwirkung von gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern ist keinesfalls auf bestimmte Delikte oder sogenannte bedeutende Straftaten beschränkt. Hauptverhandlungen sind wegen „nicht bedeutender“ Straftaten nicht durchzuführen, denn dafür sieht die StPO andere Entscheidungsmöglichkeiten vor. Handlungen, die nur formell einen Straftatbestand erfüllen, werden nicht* strafrechtlich verfolgt. Viele Strafsachen (im Durchschnitt jede dritte) werden den Konflikt- oder Schiedskommissionen zur Beratung und Entscheidung übergeben. In bestimmten Ausnahmefällen wird ferner durch Strafbefehle entschieden. Die Eröffnung des Hauptverfahrens unter gleichzeitiger Ablehnung der Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers mit der Begründung, es handle sich nur um ein untergeordnetes Verfahren, ist ein Widerspruch in sich und würde die Wirksamkeit des Verfahrens gefährden. Die Straftat würde damit faktisch vom Gericht als von untergeordneter Bedeutung abgetan werden, obwohl es die Notwendigkeit einer Hauptverhandlung bejaht hat!.

Im Interesse der Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Rechte der Bürger im Strafverfahren sind Versuche der Vermischung der spezifischen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger und der Vertreter der Kollektive abzulehnen. Im Erlaß ist die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive und der gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger gesetzlich geregelt. In Beachtung der Unterschiede des Entwicklungsstandes der verschiedenen Gruppen und Kollektive und der Vielfältigkeit der Strafverfahren wäre es falsch, diese unmittelbare Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte in *eine starre Form* zu pressen. Differenzierte Mitwirkungsmöglichkeiten tragen den Erfordernissen der Praxis Rechnung und fördern zugleich die Bereitschaft der gesell-